

## **Gebührensatzung für das Kreativzentrum der Stadt Zirndorf (KreativzentrumGebS – KrGebS)**

**Vom 13. März 2015<sup>1</sup>**

Die Stadt Zirndorf erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 -1 -1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren nach dieser Satzung werden für die Teilnehmer gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung für das Kreativzentrum der Stadt Zirndorf erhoben.
- (2) Für besondere Veranstaltungen und Angebote kann die Leitung des Kreativzentrums eine Gebühr zur Deckung der Kosten festsetzen.

### **§ 2 Gebührensätze, Materialkosten, Raummiete**

- (1) <sup>1</sup>Für Teilnehmer nach § 1 Absätze 2 und 3 der Satzung für das Kreativzentrum der Stadt Zirndorf beträgt die Semestergebühr jeweils 25,- € (Sommersemester April bis Juli mit Oktober und Wintersemester November bis März) <sup>2</sup>Die Monate August und September sind jeweils gebührenfrei.
- (2) <sup>1</sup>Unabhängig von Mehrfachnutzungen (Gruppenarbeit/Kurs) verbleibt es im jeweiligen Zeitraum bei dieser Gebühr (Einmalzahlung 5 Monate). <sup>2</sup>Eine festgesetzte Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist jedoch gesondert zu entrichten.
- (3) In den Kursen können Materialkosten anfallen, die direkt im Kurs zu zahlen sind.
- (4) Vermietung von Räumen:
1. Für die Vermietung eines Raumes ohne Küchenbenutzung pro Tag 75,- €
  2. Für die Vermietung eines Raumes mit Küchenbenutzung pro Tag 100,- €

### **§ 3 Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist jede natürliche und juristische Person, die an gebührenpflichtigen Gruppenarbeiten und Veranstaltungen teilnimmt. <sup>2</sup>Mit der Anmeldung für die Nutzung des Kreativzentrums ist vom Gebührenschuldner gleichzeitig das SEPA-Mandat (Bankeinzug) zu erteilen.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Fälligkeiten der jeweiligen Semestergebühren i.H.v. 25,- € werden für das Sommersemester zum 12.06. und für das Wintersemester zum 12.02. festgesetzt.
- (2) Eine festgesetzte Gebühr nach § 1 Abs. 2 und/oder § 2 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 ist 10 Tage nach Rechnungszustellung gesondert zu entrichten.
- (3) Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Bankeinzug der Gebühren am Fälligkeitstag durch die Volkshochschule Zirndorf.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch Satzung vom 27.03.2017



**§ 5**  
**Gebührenbefreiung**

Die ehrenamtlichen Dozenten des Kreativzentrums sind von Gebühren gemäß § 2 befreit.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Kreativzentrum der Stadt Zirndorf (KreativzentrumGebS – KrGebS) vom 24. Juni 2010 außer Kraft.

Zirndorf, den 13. März 2015

Stadt Zirndorf

Thomas Zwingel  
Erster Bürgermeister